Belgard-Polziner Areisblatt

No. 19

Mittwoch, den 9. März

Erimeint

feben Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mart vierteljährlich bei der Expedition d. BI. sowie bei allen Poftanftalten.



1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Injerate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Einreichung der Schlufischeine über Viehfäufe durch die Kommunalverbände.

Der Herr Oberpräsident hat, um den Kreiskommunalnerbanden die Kontrolle über die Geschäfte der in ihrem Bezirk wohnenden Biehhandler und die Ueberwachung der reichsgesetzlichen Verordnungen vom 19. September 1920 — R. G. Bl. Nr. 194 Seite 1675 bis 78 — zu erleichtern, folgendes angeordnet:

.Ab 1. Marg 1921 find alle Schlußscheine über getätigte Biehfäufe von den Räufern an die Berren

Landräte allwöchentlich einzusenden."

Ich ersuche deshalb alle Schlußscheine für die mit Beginn des 1. Marg getätigten Raufe mir punttlich Montags hierseiend für die vergangene Boche einzufenden. Schlufscheine können auf Zimmer Nr. 23 bes Rreishauses hier abgegeben werden.

Das erste mal hat die Einsendung am Montag, den 7. März zu erfolgen und zwar für die Zeit beginnend mit bem 1. März 1921.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Erhöhung Des Preifes für Meichsgetreibefleie.

In Abanderung meiner Befanntmachung vom 13. 3a= nuar 1921 setze ich hiermit den Preis sur die Reichsgetreider kleie auf 36,10 Mf. je 3tr. brutto fest. Hiermit ist der Preis für einen Gewebesack mitbezahlt. Der obige Preis ermäßigt fich um 5 Mark, wenn die Lieferung der Kleie in Papierfäcken erfolgt. Dieser Preis gilt für Kleielieferungen ab 1. Februar d. Je. Die Erhöhung ift infolge Erhöhung des Sachpreises notwendig geworden. Ich bemerke noch, daß dies der Preis für die Kleie ist, die den Landwirten nach Maßgabe ihrer Ablieferungen von Brotgetreide zugewiesen wird. Der Preis fur die Kleie, die von den Müblen bes Kreises abgegeben wird, beträgt nach wie vor 22,75 Mf. je Zentner.

- Belgard, den 5. März 1921.

Der Borfigende des Kreisausichuffes Dr. Ahrendts, Landrat.

Befteuerung des reichseintommenftenerfreien Mindefteinkommens für bas Rechnungsjahr 1921.

Ich weise ergebenft auf das im Deutschen Reichsanzeiger und Pr. Staatsanzeiger Nr. 43 vom 21. Januar 1921 veröffentlichte Preußische Aussührungsgeset zum Landessteuergeset hin. Da die Frift des § 31 des Landessteuergesetzes für das Steuerjahr 1921 nicht verlängert ift, ersuche ich auf baldige Einreichung der Steuerordnungen für das Steuerjahr 1921 hinzuwirken.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Steuerordnungen, Die gegen das Breußische Ausführungsgeset verftoßen, zwar dem Einspruch aus § 5 des Landessteuergesetzes nicht unter= liegen, sofern fie mit dem Reichsrecht vereinbar find, daß fie aber voraussichtlich von ben Finanggerichten für rechts=

ungültig erklärt werden.

Gine Mustersteuerordnung, Die bem jest geltenden Recht entspricht, wird zur Kenntnisnahme beigefügt. Damit bei der Kurge der noch jur Berfügung ftehenden Zeit den Gemeinden durch Aufstellung beauftandeter Steuerordnungen feine Schwierigfeiten entstehen, ware es wunschenswert, bag von dem Mufter möglichft weitgehender Gebrauch gemacht wird. Ich bemerke noch, daß die Zahlen in § 4 des Mufters beliebig geändert werden fonnen.

Stettin, den 25. Februar 1921. Finanzamt Stettin. Abt. für Befitz- und Verfehrsfteuern. In Vertretung: Unterschrift.

Un den herrn Regierungspräfidenten Röslin.

Ordnung

über die Erhebung einer Steuer von dem von der Reichseinkommensteuer nicht erfaßten Mindesteinkommen in der Laudgemeinde

Auf Grund der (bes) Beschlüffe (Beschluffes) der städtischen Körperschaften

Gemeinde-Bertretung — Berfammlung wird gemäß § 30 bes Landessteuergesetzes vom 30. März

Unwesend:

2. Schöffe 3. Schöffe

4.

5.

6.

7.

8.

9. 10.

11.

12.

1920 für das Steuerjahr 192 . . von den im Gemeindebezirk fteuerpflichtigen Personen folgende Gemeindesteuer erhoben:

Steuerpflichtige, bei beren Beranlagung gur Reichseintommensteuer ein steuerfreier Einkommensteil von nicht mehr als 1500 Mt. berücksichtigt wird, werden mit diesem ganzen fteuerfreien Gintommensteil zur Gemeindesteuer herangezogen. \$ 2.

Steuerpflichtige, bei beren Beranlagung gur Reichseinkommenfteuer ein steuerfreier Einkommensteil von mehr als 1500 Mt. berücksichtigt wird, werden mit 700 Mt. gur Be-

meindesteuer herangezogen.

Die Gemeindesteuer wird mit dem im § 30 bes Landesfteuergesetes vorgesehenen hochsten Prozentsat erhoben.

Gemeindesteuer frei find :

1. Steuerpflichtige, bei beren Beranlagung gur Reichseinkommenfteuer ein steuerfreier Ginkommensteil von nicht mehr als 1500 Mf. berücksichtigt wird, wenn ihr steuerbares Einkommen 5000 Mit. nicht übersteigt.

2. Andere Steuerpflichtige, beren fteuerbares Gin-

fommen 10000 Mt. nicht überfteigt.

§ 5.

Wird die Reichseinkommenfteuer erlaffen oder ermäßigt, so tritt eine entsprechende Minderung der Gemeindesteuer ein.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom . . . in Kraft.

Abdruck zur Nachricht.

Da die im § 31 bes Landessteuergesetzes vom 30. Marz 1920 (R.-G.-Bl. S. 402 ff.) vorgesehene Frist am 31. Märg 1921 abläuft, find mir die Steuerordnungen über die Befteuerung des reichssteuerfreien Einkommens für das Steuerjahr 1921 fofort vorzulegen. Bur Bermeidung eines Einspruches des Landesfinanzamtes empfehle ich, für die Steuerordnung das obige Mufter zu verwenden. Aufat für die Areisausschüffe:

Die Landgemeinden find umgehend zu verständigen.

Köslin, den 2. März 1921.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Unterschrift.

Un die Kreisausschüffe und die Magistrate des Bezirks.

Abdruck erhalten die Herren Gemeindevorsteher zur Kenntnis.

Gemeinden, die beabsichtigen, das reichseinkommensteuer= freie Mindesteinkommen zur Gemeindeeinkommensteuer für das Rechnungsiahr 1921 heranzuziehen, werden ersucht, den Erlaß einer entsprechenden Steuerordnung unter Verwendung des porftehenden Mufters mit größter Beichleunigung herbeizuführen und fobald als irgend möglich, fpatestens aber bigen Steueranteile nicht erfolgen. bis zum 18. d. Mts. mit den erforderlichen Unterlagen in 3facher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Eine Ausfertigung der genehmigten Ordnung erhalt später bas Finanzamt und zwar muß dieselbe spätestens am 31. März d. Is. in den Sanden des Finanzamtes fein, wenn die Steuer für 1921 Gültigkeit haben foll.

Muster für Steuerordnungen und Beschlußformulare gibt der Kreisausschuß zu den Selbsttoften ab. Bedarf ift umgehend bei dem Kreisausschuß hier anzumelden.

..... den 1921 1. Gemeindevorfteher Bu der auf hente Uhr anberaumten Berfammlung der Gemeinde-Vertretung-Versammlung-, zu welcher fämtliche Mitglieder unter Befanntgabe des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes nach vorheriger ortsüblicher Bekannt= machung in vorschriftsmäßiger Weise zusammenberufen worden sind, waren die nebenbezeichneten Mitglieder erschienen. Bur Beit befteht die hiefige Gemeinde-Bertretung—Bersammlung aus . . . Mit-gliedern. Da mehr als die Hälfte — ein Drittel — der Mitglieder erschienen ift, ift die Versammlung beschlußfähig. Es wurde mit Stimmen beschlossen: Im hiesigen Gemeindebezirk wird die anliegende Ordnung für die Erhebung einer Gemeindeeinkommenfteuer von dem Mindefteinkommen erlassen. 11. 10. Gemeindevorsteher Zwei Mitglieder.

Verhandelt

Belgard den 7. März 1921. Der Borfigende bes Kreisausschuffes.

Fortschreibungsergebnis vom 28. Februar 1921.

Die Ortsbehörden des Kreises, die mit der Einreichung der Anzeige des Ergebniffes der Fortschreibung der Zivilbevölkerung und der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldescheine und Bählkarten gemäß Kreisblattsbekanntmachung vom 24. Februar 1921 noch im Rückstande sind, ersuche ich um sofortige Einreichung, da ich die Unterlagen dringend benötige.

Belgard, den 7. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berteilung der auf die Städte und Gemeinden entfallenden Anteile an der Reichseinkommenstener.

Der Magistrat Belgard und eine große Anzahl von Landgemeinden hat die in meiner Kreisblattsverfügung vom 24. Februar d. Js. — abgedruckt in der 1. Beilage zu Nr. 16 des Kreisblatts vom 27. Februar 1921 S. 116 geforderte Erklärung bis heute noch nicht eingereicht.

Ich ersuche den Magistrat Belgard und die rudständigen Herren Gemeindevorsteher nochmals, mir diese Erklärung nunmehr sofort einzusenden, denn ohne Abgabe diefer Erflärung fann die Auszahlung der zuftan-

Belgard, den 4. März 1921.

Der Vorsigende des Areisausschulses.

albid rift.

Auf die gefälligen Schreiben vom 30. Juni 1920 — Nr. 9251 — und vom 17. Januar d. Js. — Nr. 834 —

Im Anschluß an das getroffene Abkommen vom. 13. April 1920/30. Juni 1920 erklären wir uns zur Vermeidung Im von Doppelbesteuerungen durch die Gemeinden in Samburg übrigen weise ich noch darauf hin, daß der jum Erlaß einer und Preußen damit einverftanden, daß die Aufenthalts-Steuerordnung erforderliche Beschluß der Gemeinde : Ber- gemeinde eines Steuerpflichtigen nur dann gur Gemeindetretung bezw. Bersammlung wie folgt abzufaffen sein wird: leinkommen-Besteuerung berechtigt sein soll, wenn sich ber Steuerpflichtige felbft bort aufhalt, und mithin eine Steuerpflicht nicht auf Grund des Aufenthalts von Chefrauen und Familienmitgliedern außerhalb der Wohnsitgemeinde begrundet wird. Ferner erklaren wir uns damit einverftanden, daß ein Besteuerungsrecht der Wohnsitzgemeinde auch dann gege-ben sein soll, wenn sich die Familie des Steuerpsiichtigen dort aufhält, während er selbst sich überhaupt nicht, oder nur für kürzere Zeit als 3 Monate dort aufgehalten hat.

Von dem Abschluß einer formellen Bereinbarung dürfte jest, nachdem vom 1. April 1920 ab das Landesfteuergeset in Kraft getreten ist, abgesehen werden können. Die preu-ßischen Regierungs- und den Polizeipräsidenten der Stadt

Berlin haben wir entsprechend verftandigt.

Berlin, den 12. Februar 1921. Zugleich im Namen des Preußischen Finanzminifters. Der Preußische Minister des Innern.

Angelegenheiten in Samburg.

Abschrift übersenden wir im Anschluß an unseren Rund= erlaß vom 31. August 1920 — IV S. 817 III; Fin. Min. II. 9459 - mit dem Ersuchen ergebenft, die weitere Bereinbarung mit der Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten in Hamburg in geeigneter Beife zur Kenntnis der Gemeinden zu bringen.

Zugleich im Namen des Finanzminifters. Der Minifter bes Innern.

Im Auftrage: gez. Mulert. Un den herrn Regierungspräfidenten in Röslin.

Abdruck unter Bezugnahme auf die in Stück 37 des Regierungsamtsblattes von 1920 unter Ziffer 365 abge-druckte Bereinbarung zur Nachricht und Mitteilung an alle Landgemeinden.

Köslin, den 24. Februar 1921.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Abdruck erhalten die Berren Gemeindevorfteher gur Renntnis.

Belgard, den 1. Märg 1921.

Der Borsihende des Kreisausschusses

Hufbeschlaglehrturfus.

Mit dem 1. April 1921 beginnt ein Lehrfursus der Hufbeschlagschmiede zu Bublit, derfelbe dauert 3 Monate.

Bur Teilnahme an dem Kurfus ift die Eigenschaft als Schmiedegeselle und ein Lebensalter von mindeftens 19 Jah-

ren erforderlich.

Schmiede, welche die Fähigkeit zum Betriebe des Sufbeschlaggewerbes durch Teilnahme an dem Kursus erlangen wollen, haben ihre Gesuche mit furzer Angabe ihrer bisherigen Beschäftigung und unter Beifügung ihrer Lehrzeugniffe an uns, oder falls fie in einem anderen Kreife wohnen, an den Kreisausschuß ihres Kreises einzureichen.

Die Schüler haben bei ter Aufnahme in die Lehr-

schmiede ein Lehrgeld von 50,- M zu entrichten.

Für die nach Ablauf des Kurfus stattsindende Prüfung ift eine Prüfungsgebühr von 15,- M zu entrichten. Bublit den 24. Februar 1921

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Dr. Mallmann, Landrat.

Abdruck erhalten die Herren Ortsvorsteher zur Kenntnis mit dem Ersuchen, Intereffenten auf den Lehrfursus hinzuweisen. Belgard, den 1. März 1921

Der Borfigende des Kreisausichuffes.

Betr. Die Soziale Frauenschule in Greifswald.

Un der Sozialen Frauenschule in Greifswald beginnt zu Oftern d. Is. ein neuer Lehrgang. Die Frauenschule bildet durch theoretische und praktische Unterweisung tüchtige Frauenkräfte für die ehrenamtliche und besoldete soziale Berufsarbeit im Dienste des Staates, der Kommune, der Rirchengemeinde oder privater Bohlfahrtsorganisationen aus. Frauen und Mädchen, welche schon in der Sozialen Arbeit irgend welcher Art stehen und auf Erganzung ihrer Bildung bedacht sind, oder auch folchen, welche für ihren Beruf als deutsche christliche Frau im weitesten Sinne des Wortes Förderung auf dem Gebiete der fo notwendigen sozialen Bildung suchen, wird Gelegenheit gegeben, als Gaft-

schülerinnen am Unterricht teilzunehmen.

Aufnahmebedingungen find: Bollendetes 20. Lebens= jahr, gute Gesundheit, Abgangszeugnis eines Lyzeums, einer höheren Mädchenschule, einer anerkannten Mädchenmittel-Im Auftrage: gez. Mulert. schule, einer Bolksschule unter der Bedingung der Ablegung einer schulwissenschulen Borprüfung vor dem Eintritt in die Frauenschule und eine fachliche Borbildung. Aufnahmetermin ift Oftern jeden Jahres. Die Ausbildungszeit um= faßt 2 Jahre, von denen eins vorwiegend der theoretischen, das zweite vorwiegend der praftischen Ausbildung gewidmet Das Schulgeld beträgt für das theoretische Jahr 600 Mt., für das praktische Jahr ist im allgemeinen ein Schulgeld nicht zu entrichten. Die Ferien entsprechen im allgemeinen den pommerschen Schulferien. Wohnung und Verpflegung in gut empfohlenen Familien oder Heimen wird auf Bunsch nach Möglichkeit durch die Schulleitung vermittelt. Aufnahmegesuche sind zu richten an die Leitung der Sozialen Frauenschule Greifsmald, Fraulein Oberlehrerin G. Lönnies, Greifswald, Roonstraße 19 oder an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Abteilung für Wohlfahrtswesen, Stettin, Werderftraße 32.

Beizufügen find:

1. ein ärztliches Gefundheitszeugnis unter Nachweis erfolgter Wiederimpfung innerhalb ber letten 3 Jahre,

2. Schul- und Brufungszeugniffe und die Bescheini= gung über etwa vorausgegangene praktische Tätigkeit. 3. ein felbstverfaßter und eigenhandig geschriebener

Lebenslauf.

4. der Nachweis der Bollendung des 20. Lebensjahres (Geburtsurfunde). Bei Minderjährigen auch die Einwilligung des gesetzlichen Bertreters.

Prospekte werden auf Wunsch von der Landwirtschaftsfammer in Stettin oder der Leiterin der Schule gerne überfandt. Dorthin find auch alle näheren Unfragen über die Schule zu richten.

Unmeldungen für den Lehrgang find zu beschleunigen. Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Rreisausschuß. Kreiswohlfahrtsamt. Der Vorsikende. Dr. Ahrendts.

Die Tagesordnung für den auf

Donnerstag, den 17. März 1921, nachmittags 31/4 Uhr im Saale des Rleift-Regow Stiftes bier

anstehenden Kreistag kann auf Zimmer Mr. 25 des Kreishauses hier eingesehen werden.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Grenzspende für Oberschlefien!

Den größeren ländlichen Ortschaften werden in nächster Beit einige Plakate betr. Die Grenzspende für die Abstimmung in Oberschlesien zugehen.

Ich ersuche die betr. Ortsvorsteher, die Plakate an geeigneter Stelle auszuhängen und etwa eingehende Beträge

zum Konto "Oberschlesien" abzuführen.

Es find schon große Summen zu obigem Zweck eingekommen; da die Abstimmung aber sehr viel Geld kostet, find immer noch weitere Sammlungen nötig.

Belgard, den 7. März 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Biehbestande des Gutes Schloß Bolgin

ift die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutz gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt :

Für das Gut Polzin tritt meine viehseuchenpolizeisliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Areisblatt) hiermit sofort in

Araft.

Ms verseuchter Bezirk gilt das Schloß Polzin Buwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichsviehfeuchengesetes vom 26. Juni 1909 bestcaft. Belgard, den 7. März 1921. Der Landrat.

Unter bem Rindvieh des Aderbürgers Rolfcofsth Bauplay 3 in Polzin ift die Maul- und Klauenseuche aus-

Bum Schutze gegen biese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes bom 26. Juni 1909 -Reichsgesethlatt Seite 519 - mit Ermächtigung bes Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Acerbürgers Kolschöfsth, Polzin, tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Is (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Aderbürgers Kolschöfsky. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes bom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Landrat.

Auszeichnung.

Die filberne Denkminze der Landwirtschaftskammer ift dem Förster August Ziech in Butte, Kr. Belgard verliehen worden, der im April v. 38. 25 Jahre im Dienste des Herrn Rittergutsbesitzer Lobect in Butfe tätig war.

Belgard, den 5. März 1921.

Der Lanbrat.

Betrifft Betriebsrätewahlen.

Ich bin vom Herrn Regierungspräsidenten ersucht worden, schleunigst zu prüfen, ob überall da, wo Betriebs= vertretungen nach dem Gesetze bestehen muffen, folche vorhanden find. Wo fie noch fehlen, foll für ihre Wahl nach Makgabe der bestehenden Bestimmungen sofort geforgt werden.

Demzujolge ersuche ich die Herren Gutsvorsteher dort, wo etwa noch feine Betriebsvertretungen vorhanden find, die erforderlichen Wahlen nunmehr ungefäumt zu veranlaffen und hierher zu berichten.

Belgard, den 7. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Landwirtschaftstammer-Wahl.

Bur Entscheidung über die Zulassung der für die bevorstehende Wahl zur Landwirtschaftskammer im Kreife

für die Grenzspende gesammelt an die Kreissparkasse hierselbst auf Freitag den 11. Marz d. 38. vorm 1130 Uhr im Kreishause Belgard, Zimmer Nr. 9, anberaumt.

Belgard, den 8. März 1921. Der Wahlkommiffar.

Räube.

Nachdem sich unter den Pferden des Rittergutes Siedkow innerhalb der letten 6 Wochen feine raudeverdachtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ift, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmagregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 2. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Bichbestande des Bauernhofsbesitzer Jennrich in Siedkow ist seit länger als 3 Bochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Des= infektion ift ordnungegemäß burchgeführt und vom Rreis= tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 2. März 1921.

Der Landrat.

Waffenscheine.

Die Inhaber von Waffenscheinen mache ich barauf aufmerksam, daß die von mir vor dem 1. Oktober 1920 auß= geftellten Waffenscheine hiermit für ungültig ertlärt werden.

Alle nach dem 1. Oftober 1920 ausgestellten Waffenscheine, soweit auf diesen eine Giltigfeitsdauer nicht aus= drücklich vermerkt ift, behalten ihre Gultigkeit widerruflich nur bis zum 30. September 1921.

Unträge auf Ausstellung von Waffenscheinen find itets ichriftlich einzureichen. Wer bereits einen Waffenschein besaß, hat den alten Waffenschein dem Antrag beizufügen.

Belgard, den 5. März 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Berren Guts- und Gemeindevorsteher, welche die fummarischen Mutterrollen bezw. Namensverzeichniffe dem Katafteramt noch nicht zur Berichtigung eingefandt haben, werden nochmals ersucht, dieselben sofort einzusenden.

Belgard, den 28. Februar 1921. Der Ratafterfontrollör.

Boft.

Beröffentlicht.

Belgard, den 5. März 1921.

Der Landrat.

Anseratenteil.

Bafteln Sie? dann faufen Ste meine Haushand-Univ.-Tischhobelbant D. R. G. M.

Prospett gratis.

Onigfeit, Leipzig 134, Moltkeftr. 57.

Herzbeschwerden Aderverkalkung Schwindelanfälle Verl. Sie Gratisbroschüre über San.-Rat Dr. Weise's giftstr. Hauskuren. Dr. Gebhard & Cie., Berlin W. 35, Potsdamer Strasse 104a

jeben Posten fosort zu taufen

gesucht Angebote mit Angabe bon Sorte und Breis erbeten Unhaltisches Sandeiskontor

(A. Schwengter) Deffau



r.bamann jebermann. Beilin, Brudenftrage 8.

empfiehlt Bani Otto Gromoll.

Belgard habe ich eine öffentliche Sitzung des Wahlausschuffes Redaktion, Drud und Verlag Gustav Klemp Rachs., Belgard.

Gonder - Ausgabe

zum

Belgard=Polziner Kreisblatt

Donnerstag, den 10. Märg 1921.

Umtliche Bekanntmachungen.

Wahl zur Landwirtschaftskammer.

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Landwirtschaftsfammern vom 6. Januar 1921 (Gesetz-Sammlg. S. 44 ff.) habe ich den Wahlbezirf Belgard in Stimmbezirfe zu teilen und die Abgrenzung der Stimmbezirfe, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes usw. bekannt zu geben.

Das hiernach von mir Veranlaßte gebe ich in der nachstehend abgedruckten Nachweisung der Stimmbezirke für die Landwirschaftskammerwahl im Kreise Belgard bekannt.

Nach § 2 ersten Absat der Wahlordnung sollen die Stimmbezirke mit den Gemeinden zwar möglichst zusammenfallen; ich habe jedoch bei der Bildung der Stimmbezirke gemäß Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 19. Januar 1921 einige Gutsbezirke mit Kücksicht auf die geringe Anzahl der in ihnen vorhandenen Wahlberechtigten mit benachbarten Gemeinden oder mit anderen Gutsbezirken zu einem Stimmbezirk vereinigen müssen.

Die Magistrate, die Herren Guts und Gemeindevorssteher haben die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlrorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahlspätestens am siebenten Tage vor dem Wahltage, also spätestens am 13. März 1921, in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlsvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie beginnt am 20. März 1921 um 9 Uhr vormittags. Die Abstimmung banert bis 6 Uhr nachmittags. Sie kann schon vorher geschlossen werden, sobald sämtliche in der Wählerliste aufgesührte Personen ihre Stimme abgegeben haben. Zedersmann hat Zutritt zum Wahlraum.

Ein Abdruck der Wahlordnung und der von dem Wahlausschuß gemäß § 22 der Wahlordnung über die zugelaffenen Wahlvorschläge zu erlaffenden Bekanntmachung ist in jedem Wahlraum auszulegen.

Hierzu bemerke ich, daß die Landwirtschaftskammer Abdrucke der Wahlordnung nicht liefert, und daß der Herr Minister sür Landwirtschaft, Domänen und Forsten Abdrucke des Gesetzes und der Wahlordnung nicht abgeben kann. Der Herr Minister hat mir auf meine Anfrage mitgeteilt, daß, soweit die Gemeinden (Gutsbezirke) nicht das von ihnen gehaltene Stück der Gesetzsammlung (Nr. 2) dem Herrn Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zur Verstügung stellen, die erforderlichen Abdrucke durch Vermittelung der Postanstalt beschafft werden müssen. Die Kosten dasür haben die Gemeinden (Gutsbezirke) zu tragen.

Aus diesem Grunde ersuche ich die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Borsteher derzenigen Bezirke, in denen der Herr Wahlvorsteher wohnt, die Rummer 2der Gesetssammlung, in welcher die Wahlordnung abgedruckt ist, dem Herrn Wahlvorsteher leihn eise zur Benutung bei der Wahl zur Verfügung zu stellen.

Die nach Vorschrift meiner Verfügung vom 22. Februar b. Js. (Sonderblatt zum Kreisblatt vom 23. Februar 1921) abgeschloffenen Wählerlisten sind dem betreffenden Herrn Wahlvorsteher spätestens am 16. März 1921 zu übergeben.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß nach § 28 dritter Absat der Wahlordnung für die Landwirtschaftsfammern vom 6. Januar 1921 (abgedruckt in Nr. 2 der Gestssammlung) die Stimmzettel von weißem Papier sein müssen und mit keinen Kennzeichen versehen sein dürsen; sie sollen nicht über 9:12 Zentimeter groß sein. Die Beschaffung der Stimmzettel ist Sache der Wähler.

Die **Wahlzettel - Umschläge**, die Bordrucke zu Niederschriften über die Wahlhandlung (Anlage B der Wahlsordnung) und die Formulare zu Stimmlisten und Gegenlisten werden den Herren Wahlvorstehern von hier aus mit der Post zugehen.

Belgard, den 8. März 1921.

Der Wahlkommissar für die Landwirtschaftskammerwahlen im Wahlbezirk Belgard. Dr. Ahrendts. Landrat.



Rachweifung

ber Stimmbezirke für die Landwirtschaftskammerwahl im Rreise Belgard.

CHESTA											
Sfb. Mr.	Ortschaften		N a m e n a) des Wahlvorfiehers b) des Stellvertreters	Wahllofal Wahlort	Spo. Mr.	Ortschaften	Namen a) des Wahlvorstehers b) des Stellvertreters	Wahllofal Wahlort			
1	Stadt Belgard		Landwirt Paul Maaß Mühlenbes. Martin Bellin	Stadtverords netens sitsungssaal	20	Darkow		Schulhaus in Darfow			
2	Stadt Polzin		Itsbs. M. Ott, Wusterhans- Ackerbürger Paul Zech [berg	Saal d. Ge= meindehaus.	21	Denzin	a) Gemeindevorft. Müller b) Schöffe Strehlow	o. in Denzin			
3	Alt Hütten		Rittergutsbef. Boldt Eigentümer Fr. Rediske	Herrenhaus in Althütten	22	Döbel	a) Lehrer Kommerening b) Eigentümer Barz	o. in Döbel			
4	Alt= und Neu= Lülfitz		Amtsoft. Benzke, Neulülfitz Gemost. Treichel, Altlülfitz	Schulhaus in Altlülfitz	23	Gauerkow	a) Gutsbef. Selle - di b) Lehrer Pagel	o. in Gauerkow			
5	Alt Sanskow		Amtsvorsteher Ziemer Schöffe Millarg	do. in Alt Sanskow	24	Gr. u. Kl. Dub= berow, Rottow,	a) Rtgbf.v.AleistGr.Dubberow di b) Gemeindevorst. Aruggel	o. in Gr. Dubberow			
6	Alt Schlage	a) b)	Administrator Damzog Gemeindevorsteher Prey	do. in Alt Schlage	25	Schlennin Gr. Panknin		Schulzenamt nGr. Panknin			
7	Arnhausen, Bassentin, Hende		Lehrer W. Züge, Arnhausen Gemost. Lemte "	do. in Arn= hausen	.26	Gr. und Al. Poplow		Schulhaus in Gr. Poplow			
8	Ballenberg, Bergen Grünhof Wold. Thchow	a) b)	Rittgtsbef. Maj. Schmieden Lehrer Lüdtke, Ballenberg	do. in Bal= lenberg	27	Gr. Rambin	a) Adminiftr. Kafperzick b) Gemeindevorft. Thurow	o. in Gr. Rambin			
9	Battin, Karls- ruhe, Glötzin	a) b)	Rechnungsführer B. Meyer Gemeindevorsteh. Dallmann	do. in Battin	28	Gr. Tychow		lmtsbüro in Gr. Tychow			
10	Boiffin, Dowenheide		Gemeinderst. Emil Raddat Hauptlehrer Wegner	do.inBoiffin	29	Hagenhorst	a) Rittergutsbef. Hoesen b) Oberinspektor Pilarik	Schulhaus in Hagenhorst			
11	Bolfow, Quisbernow		Administrator Krause Gemeindevorsteher Loeck	do. in Bol- fow	30	Hohenwardin, Brosland, Gr. u. Kl. Dewsberg	a) Frh.v.Seebach,Hohenwardin d b) Nentengutsbef. Mundstock	o. in Hohenwardin			
12	Bramstädt	a) b)	Rittergutsbef. Tölke Gemeindevorsteher Steffen		31	Jagertow	a) Rittgtsbef. Birkenfeld b) Gemeindevorst. Maske	o. in Jagertow			
13	Brugen		Rittergutsbes. Hübner Brennereiverwalter Hempel	do. in Brugen	32	Ramiffow	a) Lehrer Loeck b) Landwirt A. Müller	o. in Ramissow			
14	Buchhorst		Gemeindevorst. Molzahn Schöffe 1 Münchow	Schulzenamt Buchhorst	33	Ravelsberg		Schulzenamt n Kavelsberg			
15	Bulgrin	a) b)	Gemeindevorft. Lemke GutsvorftStellv. Wendt	Schulhaus in Bulgrin	34	Riectow, Mut- trin, Kl. Aröffin	a) Rittgtsbes. v. Kleift-Rezow, S b) Lehrer Maske [Kieckow	Schulhaus in Muttrin			
16	Burzlaff, Mans delah A. u. B.		Gemeindevorst. Schulz Lehrer Willer	do. in Burz- laff	35	Kl. Panknin	a) Amtsvorft. Treichel b) Schöffe Herm. Klog	Schulzenamt n.Kl. Panknin			
17	Buslar, Gr. Hammerbach		Rittergutsbes. Lange Gemeindevorst. Erdmann	do.inBustar	36	Kl. Rambin, Sanzkow	The state of the s	Schulhaus in Kl. Kambin			
18	Butte		Rittgtsbef. Lobeck Gemeindevorft. Maaß	do. in Butte	37	Kl. Reichow	b) Gutsbes. Beilfuß	do. in Kl. Reichow			
19	Damen, Rauden	a) b)	Administrator Hoffmeyer Gemeindevorst. Fischer	Jugendheim in Damen	38	Rlempin	a) Gemeindevorst. Rubow b) Bauer A. Krause	Gemeindevor= fteherhaus in Klempin			

gamena	THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T	HOLESCHER SCHOOLSE LEVELSHIP COMMISSION COMMISSION OF STREET, THE WORLD	PORTUGUIS DE LA PROPERTICIO DE LA PORTUGIA DE LA P	ORDER STATE			
275. Nr.	Ortschaften	N a m e n a) des Wahlvorstehers b) des Stellvertreters	Wahllofal Wahlort	Sto. Nec.	Drtschaften	Namen a) des Wahlvorstehers b) des Stellvertreters	Wahllofal Wahlort
39	Aloctow	a) Rittergutsbef. Winter b) Eigentümer P. Heller	Amtszimmer in Klockow	60	Roggow	a) Gemeindevorft. Pagel b) Bauernhofbef. Hagel 2	Schulhaus in Roggow
40	Röfternig	a) Gemeindevorft. Maaß b) Schöffe A. Behling	Schulhaus in Kösternitz	61	Rostin	a) Gemeindevorft. Raddah b) Schöffe H. Kaddah	Schulzenamt in Rostin
41	Rollat, Neu Kollat	a) Lehrer Marotfe b) Gemeindevorft. Gerotfi	do. in Kollatz	62	Sager	a) Gemeindevorft. Schumacher b) Inspektor Balk	Schulhaus in Sager
42	Langen, Das merow, Jeferitz,	a) Rittgtsbef.v.Hagen, Langen b) Gemeindevorft. Runge "	do. in Langen	63	Schmenzin, Gr. Boldefow, Dim- kuhlen, Hopfen-	a) Adminiftr. Loos b) Kentmftr. v. Glasenapp	do. in Schmenzin
43	Lasbeck, Lankow	a) Amtsvorst. W. Malue b) Wrtsch. Alerner, Lasbeck	do. in Lasbeck	64	Seligsfelde	a) Gemeindevorft. Benske b) Schöffe Piske	do. in Seligsfelde
44	Lazig, Schinz, Standemin und Grüffow	a) Rittgtsbef. Aufsel b) Gemeindevorft. Nagel	do. in Lazig	65	Siedtow	a) Rittgtsbes. Drevs b) Bauernhofbes. A. Priebe	do. in Siedfow
45	Lenzen	a) Gemeindevorft. Behling b) Schöffe Otto Kieckow	do. in Lenzen	66	Silefen	a) Gemeindevorft. Pagel b) Schöffe Koller	Wohnhaus des Gem. Borft.
70	Luzig	a) Lehrer Janneck b) Gemeindevorft. Strehlow	do. in Luzig	67	Tiezow, Kl. Voldekow	a) Rittgtsbes. v. Rekowski b) Gemeindevorst. Berndt	Bagel, Stiefen Schulhaus in Tiekow
47	Naffin, Gippe	a) Nittgtsbef. Wilde b) Inspektor Teyke	do. in Naffin	68	Lietow, Wutow	a) Rittgtsbef. v. Rhoeden b) Brennereiverw. Pochert	Wirtschafts- büro in
48	Nattow	a) GutsvorstStellv. Göttel b) Gemeindevorst. Arüger	do. in Nattow	69	Borwerk Ackerhof	a) Gemeindevorst. Behling b) Rittgtsbes. Graßmann	Schulzenamt in Vorwerk
49	Neu Sanskow, Vorbruch		do. in Neu- Sanskow	70	Warnin	a) Rittgtsbes. Kühn b) Gemeindevorst. Dahlke	Schulhaus in Warnin
50	Bodewils, Gr. Reichow, Krampe	a) Rittgtsbes. v. Holzendorff b) Gm.=Bst. Thurow, Podewils	do. in Podewils	71	Wusterbarth	a) Udministr. Sumpf b) Gemeindevorst. Jahnke	do. in Wusterbarth
51	Rumlow	a) Gemeindevorft. Behling b) Bauernhofbes. A. Behling	do.in Pumlow	72	Badthow	a) Gemeindevorst. Gauger b) GutsvorstStellv. Mantske	do. in Badtkow
52	Pustchow	a) Schöffe Theodor Rogge b) Schöffe Franz Beilfuß	do. in Pustchow	73	Barnefanz	a) Rantor Drews b) Gemeindevorft. Köller	do. in Barnefanz
	Rarfin	a) Rittgt3bes. Guse b) Administr. Holz	do. in Rarfin	74	Zarnekow, Dre- now, Rowalk	a) Rittgtsbef. Reske	do. in Zarnekow
54	Redel, Gr. Wardin	a) Attgtsbef. Fey, Gr. Wardin b) Lehrer Mundt, Redel	do. in Redel	75	Zietlow, Försterei Leppin,	a) Adminiftr. Wagner, Zietlow b) " Schmidt, Neuhof	do.in Zietlow
55	Redlin	a) Gemeindevorft. Leß b) Bauernhofbes. R. Priebe	do. in Redlin	76	Neuhof Ziezeneff	a) Gutsbes. K. Birkenfeld b) Gemeindevorst. Trapp	do. in Ziezeneff
56	Reinfeld, Riterow	a) Kittgtsbef. v. Oppenfeld b) GemBorft. Barz, Reinfeld	Amtsbüro in Reinfeld	77	Buchen	a) Rittgtsbef. Splittgerber b) Gemeindevorst. Behnke	do. in Zuchen
	Granzin	a) Gutsbes. Zitke, Rezin b) Gemeindevorst. Nähring	Schulhaus in Rezin	78	Zwirnit	a) Rittgtsbef. Radoll b) Gemeindevorft. Wolff	do. in
	Riftow	a) Gemeindevorft. Borghardt b) Bauernhofbes. Klitzte	in Ristow			լ օ/ ֍առաստարեւ Հայույլ	3wirnits
99	Röhlshof	a) Gemeindevorft. Knop b) Rentengtsbf. E. Schumache	Schulhaus iu Röhlshof				

Polizeiverordnung.

Für den Umfang des Kreises Belgard wird hierdurch auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeis verwaltung vom 11. März 1850 bezw. des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und im Anschluß an die OberpräsidialsBolizeiverordnung vom 11. März 1907 (Beilage zu Stück 17 des Amtssblatts) unter Zustimmung des Kreisausschuffes solgendes verordnet:

\$ 1.

Die technische Auflicht über die Feuerlöscheinrichtungen und technische Leitung des Feuerlöschdienstes in den Ortschaften des Kreises einschließlich der Städte Belgard und Polzin liegt dem vom Kreisausschuß ernannten und von dem Herrn Regierungspräsidenten mit den Besugnissen eines Polizeibeamten ausgestatteten Kreisbrandmeisters ob, welcher seine Funktionen gemäß der für ihn erlassenen Dienstanweisung im Einvernehmen mit den Ortspolizei- und Ortsbehörden auszuüben hat.

§ 2.

Bei größeren Bränden haben die Gemeindes bezw. Gutsvorsteher sowie die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin außer dem Landrat auch noch dem Kreisbrandmeister, und zwar entweder telegraphisch oder telephonisch von dem Ausbruche des Feuers Kenntnis zu geben.

8 3.

Den Anordnungen des Kreisbrandmeisters, welche dersselbe in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit trifft, ist unbesdingt Folge zu leisten, unbeschadet der Oberleitung des Polizeiverwalters.

8 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bersordnung werden, soweit nicht anderweite, härtere Strafbestimmungen Platz greisen, mit Geldstrase bis zu 30 Mf., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

8 5.

Diese Berordnung tritt mit der Beröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Belgard, den 17. Januar 1921.

Der Landrat. gez. Dr. Ahrendts.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Belgard, den 7. März 1921.

Der Landrat.